

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 02/09)

1. Veranstalter und Veranstaltungsgelände

(1) Veranstalter ist die Messe Frankfurt Exhibition GmbH Ludwig-Erhard-Anlage 1 60327 Frankfurt am Main Telefon: (069) 7575-0 Telefax: (069) 7575-6433 www.messefrankfurt.com

Die Teilnahmegebühr wird von der Messe Frankfurt Exhibition GmbH in Rechnung gestellt, im folgenden Messe Frankfurt genannt.

(2) Die Veranstaltung wird auf dem Gelände der Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG durchgeführt, im folgenden Messegelände genannt.

(3) Standortabhängige Serviceleistungen werden von der Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG erbracht und dem Aussteller in Rechnung gestellt.

2. Anmeldung

(1) Die Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller setzt eine rechtsgültige Anmeldung voraus. Sofern sich der Aussteller schriftlich anmelden (Print-Anmeldung) möchte, ist die Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars notwendig. Die Anmeldung muss vom Aussteller rechtsverbindlich unterschrieben und mit Stempel versehen sein. Es besteht auch die Möglichkeit sich online, durch elektronische Übersendung des Anmeldeformulars, anzumelden (Online-Anmeldung). Die Online-Anmeldung ist auch ohne Unterschrift und Stempel durch Absenden aus dem passwortgeschützten Onlineportal gültig. Die Anmeldung muss bis zum Meldetermin, der auf dem Anmeldeformular angegeben ist, bei der Messe Frankfurt Exhibition GmbH eingegangen sein.

Die Anmeldung gilt für den auf dem Anmeldeformular angegebenen Zeitraum der Veranstaltung.

Die Zusendung eines Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

(2) Die Messe Frankfurt haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Anmeldung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen; sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgegebene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Eingang der schriftlichen Anmeldung wird in der Regel nicht bestätigt. Eine gegebenenfalls zugehende Eingangsmittelung ist keine Standbestätigung im Sinne der Ziffer 5. Bei der Online-Standanmeldung erhält der Aussteller eine elektronische Eingangsbestätigung, die ebenfalls keine Standbestätigung im Sinne der Ziffer 5 darstellt.

(4) Die Rücknahme einer Anmeldung, auch vor Erhalt der Standbestätigung setzt in jedem Falle - unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung - die Zustimmung der Messe Frankfurt voraus.

3. Zulassungsvoraussetzungen, wechselnde Zulassung, fristlose Kündigung von Gemeinschaftsständen

(1) Zur Teilnahme als Aussteller sind Hersteller zugelassen, deren auszustellende Erzeugnisse den Warengruppen der Veranstaltung entsprechen, desgleichen Fachverlage mit entsprechender Thematik. Andere Unternehmen werden von der Messe Frankfurt zur Teilnahme zugelassen, sofern deren Exponate eine essentielle Angebotsergänzung darstellen (siehe Anmeldeformular).

(2) Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte der Messe Frankfurt alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Will der Aussteller mehrere zugelassene Warengruppen auf einem Stand ausstellen, muss er den prozentualen Anteil der einzelnen Gruppen angeben. Sollte das Warenangebot des Ausstellers oder dessen Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, dann ist die Messe Frankfurt berechtigt, den Aussteller von

der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen. Zu den auszustellenden Produkten (Exponate, Erzeugnisse, Waren, Warengruppen, Ausstellungsgüter, Ausstellungsgegenstände) zählen je nach dem Charakter der Veranstaltung auch für eine Messepräsentation geeignete Software- und Dienstleistungsangebote.

(3) Die Messe Frankfurt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung als Aussteller; sie ist berechtigt, Anträge auf Zulassung unter Berücksichtigung der von ihr für die Veranstaltung bereitgestellten Flächenkapazitäten und der von ihr zu bestimmenden Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung abzulehnen. Der Aussteller kann sich nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen.

(4) Zu den Veranstaltungen können auch Gemeinschaftsstandteilnehmer zugelassen werden. Gemeinschaftsstandteilnehmer sind Aussteller mit eigenem Personal und eigenem Angebot an einem von einem Gemeinschaftsstandorganisator angemieteten Gemeinschaftsstand. Der Gemeinschaftsstandteilnehmer unterliegt denselben Teilnahmebedingungen wie der Gemeinschaftsstandorganisator. Die Standbestätigung geht im Fall der Vergabe von Gemeinschaftsständen ausschließlich an den Gemeinschaftsstandorganisator. Dieser wird alleiniger Vertragspartner der Messe Frankfurt. Die Aufnahme eines Gemeinschaftsstandteilnehmers ohne die Zustimmung der Messe Frankfurt berechtigt die Messe Frankfurt, den Vertrag mit dem Gemeinschaftsstandorganisator fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen.

(5) Die Messe Frankfurt bestimmt für die Veranstaltung insbesondere die Zusammensetzung nach Branchen und Produktgruppen sowie deren Gewichtung und ist berechtigt, bei der Zulassung auch die Zusammensetzung der Aussteller nach internationaler Herkunft, Unternehmensstruktur, Wirtschaftsstufen und anderen sachlichen Merkmalen zu berücksichtigen. Sie ist an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen nicht gebunden.

(6) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an Maßnahmen gemäß Absatz 5 hat, eine wechselnde Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.

(7) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, Unternehmen, welche lediglich Unternehmenswerte wie etwa Namens- oder Markenrechte ehemaliger Aussteller erworben haben, die Zulassung zu versagen. Ausgenommen hiervon ist eine gesetzliche Rechtsnachfolge.

(8) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände, die den von ihr gesetzten Veranstaltungszielen nicht entsprechen, jederzeit von der Zulassung bzw. der Präsentation auszuschließen.

(9) Die Aussteller sind verpflichtet, die artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für ihre Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

4. Standbereitstellung und Änderung der Standfläche

(1) Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe oder Standart besteht - unabhängig von einem im Anmeldeformular gegebenenfalls eingetragenen Platzierungsvorschlag - nicht.

(2) Die Standbereitstellung kann die Zugehörigkeit der angemeldeten Gegenstände zu Warengruppen berücksichtigen; die Messe Frankfurt bestimmt, in welche Warengruppe der Aussteller einzuordnen ist. Sie kann dem Aussteller andere Standgrößen zur Auswahl anbieten. Stände unter 9qm Fläche werden nicht abgegeben; im Freigelände nicht unter 20qm Fläche.

(3) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, Abweichungen von der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung vorzunehmen, soweit sie wegen

besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat.

(4) Diese Maßnahmen begründen - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - keine Rücktrittsrechte oder Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe Frankfurt. Der Aussteller hat jedoch ein Rücktrittsrecht, falls ihm die Messe Frankfurt eine Fläche unterhalb von 50% der kontrahierten Größe anbietet.

5. Abschluß des Teilnahmevertrags

(1) Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Standbestätigung mit Angabe des bereitgestellten Standes. Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und der Messe Frankfurt rechtsverbindlich abgeschlossen. Der Teilnahmevertrag gilt für den angegebenen Zeitraum.

(2) Der Teilnahmevertrag gilt nur für den angemeldeten Aussteller beziehungsweise für den Gemeinschaftsstandorganisator und dessen Gemeinschaftsstandteilnehmer. Darüber hinaus ist nicht gestattet, den bestätigten Stand ganz oder teilweise - auch nicht unentgeltlich - an Dritte abzutreten oder andere Unternehmen auf seinem Stand aufzunehmen bzw. zu vertreten. Ein Standtausch ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Messe Frankfurt zulässig. Bei Verstoß ist die Messe Frankfurt berechtigt, fristlos zu kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

(3) Der Teilnahmevertrag gilt nur für die in der Anmeldung aufgeführten und von der Messe Frankfurt zugelassenen Produkte. Falls der Aussteller sein Ausstellungsprogramm verändern will, ist er verpflichtet, neu hinzukommende und/oder entfallende Produkte so rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung durch die Messe Frankfurt anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Prüfungen und Veranlassungen vornehmen kann. Bei Fristen unter zwei Monaten kann die Messe Frankfurt eine erforderliche Prüfung und die damit verbundene Zulassung nicht mehr garantieren. Sollte der Aussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung der Messe Frankfurt gegenüber den Angaben der Anmeldung ändern, ist die Messe Frankfurt berechtigt, den Teilnahmevertrag fristlos zu kündigen. Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe Frankfurt können daraus nicht abgeleitet werden.

6. Zahlungsbedingungen, Kündigung bei Nichtzahlung und Insolvenzfall, Pfandrecht

(1) Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung der Ausstellungsfläche hat der Aussteller eine Vergütung an die Messe Frankfurt zu zahlen (Standmiete). Bei der Berechnung wird immer entweder auf halbe oder auf volle Quadratmeter aufgerundet. Dies richtet sich nach den ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma. Von ...,01 bis einschließlich ...,50 wird auf einen halben Quadratmeter aufgerundet und von ...,51 bis einschließlich ...,00 wird auf den vollen Quadratmeter aufgerundet. Bis zu einer Standgröße von 50 qm wird eine Säulenfläche bei der Standmietrechnung abgezogen. Nebenkosten sind nicht von der Standmiete umfaßt. Die für die Veranstaltung gültigen Preise sind in der Anmeldung, Servicemappe, Preislisten o.ä. festgelegt.

(2) Über die Standmiete wird dem Aussteller in der Regel zusammen mit der Standbestätigung eine Rechnung übersandt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und sind in Euro zu leisten. Der Rechnungsbetrag ist zweieinhalb Monate vor Veranstaltungsbeginn fällig. Falls der Aussteller nach der Zahlungsfälligkeit eine größere Fläche als ursprünglich vorgesehen beantragt und zugewiesen erhält, ist der Mehrbetrag sofort fällig. Die Zahlung ist so rechtzeitig zu leisten, dass die Messe Frankfurt zu dem genannten Termin auf ihren Konten spesenfrei über den Gegenwert der Zahlungen verfügen kann.

(3) Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich geltend gemacht werden. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten

Forderungen oder Ansprüchen an die Messe Frankfurt ist nicht zulässig.

(4) Die Standbestätigung setzt grundsätzlich voraus, dass alle offenen und fälligen Forderungen der Messe Frankfurt gegen den Aussteller vollständig erfüllt sind. Eine trotz offener fälliger Forderungen erfolgte Standbestätigung steht unter der Bedingung, dass diese Forderungen sofort nach Erhalt der Standbestätigung erfüllt werden. Entsprechendes gilt für die Forderungen der Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG (Ziffer 1.(3)).

Im Falle der nicht sofortigen Erfüllung dieser offenen Forderungen ist die Messe Frankfurt jederzeit zum Rücktritt vom Teilnahmevertrag und zur anderweitigen Flächenverfügung berechtigt.

(5) Die Standbestätigung für Erstausssteller steht unter der Bedingung, dass die Stadtmiete fristgerecht eingeholt (Ziffer 6. (2)); andernfalls ist die Messe Frankfurt zur Kündigung des Teilnahmevertrags und zur anderweitigen Flächenverfügung berechtigt. Erstausssteller sind Aussteller, die nicht an der entsprechenden vorangegangenen Veranstaltung teilgenommen haben.

(6) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, die Messe Frankfurt unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Stadtmiete zu kündigen, wenn

- a. über den Aussteller ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder
- b. die Stadtmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist.

Nach Zugang der Kündigung kann die Messe Frankfurt über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig verfügen. Im Falle von Lit. a kann die Messe Frankfurt die Zulassung von künftigen Veranstaltungen versagen. Ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers gegenüber der Messe Frankfurt besteht nicht.

(8) Für alle nichterfüllten Verpflichtungen des Ausstellers steht der Messe Frankfurt ein Pfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstellungsgegenstand des Ausstellers zu. Die Messe Frankfurt kann, wenn die Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingelöst wird, die gepfändeten Sachen einen Monat nach schriftlicher Ankündigung versteigern lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen. Für Beschädigungen oder Verlust des Pfandgutes haftet die Messe Frankfurt nicht.

(9) § 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

7. Medien-/Marketing-Paket

(1) Um für den Aussteller und seine Produkte eine optimale Sichtbarkeit und Auffindbarkeit und damit für deren Kunden und Besucher umfassende Informationsmöglichkeiten zu gewährleisten, bietet die Messe Frankfurt zeitgemäße Informationskanäle zu ihren Veranstaltungen. Ergänzend zum offiziellen Messekatalog und der Veranstaltungswebsite stellt die Messe Frankfurt das Internetportal Productpilot zur Verfügung. Productpilot ist eine onlinebasierte Informations- und Kommunikationsplattform, die den kontinuierlichen Kontakt zwischen Ausstellern und ihren Kunden zwischen den Messeveranstaltungen ermöglicht. Die Plattform ist international und branchenübergreifend aufgebaut.

(2) Das Medien-/Marketing-Paket beinhaltet die Veröffentlichung von Ausstellerdaten

- im gedruckten offiziellen Messekatalog,
- im elektronischen Besucherinformationssystem der Messe Frankfurt (Compass) sowie
- im Internet auf der Website zur Veranstaltung und ganzjährig im Business-to-Business Portal productpilot.com.

(3) Der Aussteller verpflichtet sich, die Eintragung in den Katalog und in die Internet-Systeme zu den hierfür geltenden Bedingungen in Auftrag zu geben. Um die Vollständigkeit des Katalogs und der Internet-Systeme zu gewährleisten, ist die Messe Frankfurt befugt, Aussteller, deren Bestellung nicht bis zum kommunizierten Einsendeschluss beim Verlag bzw. beim Internet-Dienstleister vorliegt, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit nach den Unterlagen der Messe Frankfurt in den Katalog und die Internet-Systeme aufnehmen zu lassen. Dem Eintrag in den Katalog gleichgestellt ist dabei ein Eintrag im Katalognachtrag.

(4) Für die Einträge in die unterschiedlichen Informationssysteme kommen Dienstleister der Messe Frankfurt zum Einsatz: Mit der Gesamtgestaltung, der Herstellung und dem Vertrieb des Kataloges ist ein Katalogverlag beauftragt, dessen Anschrift den Anmeldeunterlagen zu entnehmen ist. Mit dem Betrieb der Internet-Systeme sowie der hiermit verbundenen Kundenbetreuung sind weitere Dienstleister beauftragt. Sie stellen die übermittelten Informationen in die Systeme ein und übernehmen deren Pflege, inklusive Aktualisierung des Medien-/Marketing-Pakets. Der Aussteller erklärt sich einverstanden, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten für den Zweck des Medien-/Marketing-Pakets an die Dienstleister zur Realisierung weitergegeben werden dürfen. Die Anschrift und Kontaktnummer der Dienstleister für die Internet-Systeme findet sich in den Anmeldeunterlagen bzw. unter Aussteller-Hotline auf www.productpilot.com unter Kontakt.

(5) Abweichend von der Laufzeit der Veröffentlichung von Aussteller-Informationen auf der Website der Veranstaltung beginnt die Laufzeit eines Eintrags in Productpilot mit dem ersten Tag der Messeveranstaltung, zu der sich der Aussteller angemeldet hat, und endet mit dem ersten Tag der Folgeveranstaltung. Innerhalb eines Messezyklus steht dem Aussteller ein kostenloses Update seiner Daten zu. Der Inhalt des Updates wird auch auf der Website der Veranstaltung angezeigt.

(6) Es dürfen nur veranstaltungsbezogene Ausstellungsgegenstände zur Eintragung in den Katalog und die Internet-Systeme angegeben werden, für den Katalog im Rahmen der vorgegebenen Nomenklatur. Dies gilt auch für Textergänzungen, die für die Eintragung aus Gründen einer besseren Übersicht notwendig werden. Ausstellungsgegenstände, die nicht zum Thema der Veranstaltung gehören, werden auf Veranlassung der Messe Frankfurt nicht in den Katalog und die Internet-Systeme aufgenommen.

(7) Die vom Aussteller übermittelten Beschreibungen und Bilder für die Veröffentlichung im Katalog und in den Internet-Systemen dürfen nicht Rechte anderer verletzen. Der Aussteller stellt die Messe Frankfurt von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

(8) Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, über das Productpilot-System Anfragen von Productpilot-Nutzern per E-Mail zu erhalten. Die Messe Frankfurt übernimmt keine Verantwortung für die von Productpilot-Nutzern verwendeten Daten, Informationen sowie Inhalte und schließt in diesem Zusammenhang jegliche Haftung aus. Es ist Ausstellern untersagt, die durch die Nutzung von Productpilot erhaltenen Adressen, Kontaktdaten und E-Mail-Adressen für andere Zwecke als die vertragliche und vorvertragliche Kommunikation zu nutzen. Insbesondere ist es untersagt, mit diesen Daten kommerzielle Werbung zu betreiben oder unerwünscht Werbung zuzusenden (Spam).

(9) Die Vorschriften über den Katalog- und den Eintrag in die Internet-Systeme gelten sinngemäß auch für die Aufnahme des Ausstellers in das elektronische Besucherinformationssystem der Messe Frankfurt (Compass).

8. Veranstaltungszeiten, Verlegung und Änderung der Veranstaltungsdauer und Absage beziehungsweise Abbruch der Veranstaltung

(1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus

dem Anmeldeformular. Während dieses Zeitraumes ist die Veranstaltung, sofern nicht im Einzelfall anderes festgelegt ist, für Besucher täglich von 9 bis 18 Uhr und für Aussteller täglich 8 bis 19 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Messegelände nicht gestattet.

(2) Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller festgelegte Tage vor Beginn bzw. nach Schluß der Veranstaltung zur Verfügung. Diese werden dem Aussteller mit der Servicemappe mitgeteilt. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen und nur entgeltlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe Frankfurt zulässig. Die Messe Frankfurt behält sich eine kurzfristige Änderung der vertraglichen Auf- und Abbauezeiten vor soweit, sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat; ein Anspruch auf Schadenersatz besteht, soweit gesetzlich zulässig, nicht.

(3) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat, die Veranstaltung örtlich und / oder zeitlich zu verlegen, die Veranstaltungsdauer und / oder die Öffnungszeiten zu ändern.

Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und / oder Veranstaltungsort abgeschlossen; ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso nicht aus einer Änderung der Öffnungszeiten. Schadenersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

(4) Findet die Veranstaltung aus Gründen, die die Messe Frankfurt nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, ist die Messe Frankfurt berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu einem neuen Termin durchzuführen. Der Aussteller ist hiervon zu unterrichten. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt wird, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Bekanntgabe des neuen Termins seine Teilnahme zu dem neuen Termin abzusagen.

(5) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der Messe Frankfurt liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Messe Frankfurt infolge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer zu schließen bzw. zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standardbereich bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen; die Messe Frankfurt wird sich in diesen Fällen - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

9. Standnutzung, Schadenersatz und Haftung bei Nichtteilnahme, Stornogebühr, fristlose Kündigung

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Vertragsdauer entsprechend den Teilnahmebedingungen zu nutzen und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung den Stand ständig personell ausreichend besetzt zu halten (Präsenzpflicht). Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Beschriftung mit Namen und Ort seiner Firma entsprechend den Angaben in der Standbestätigung an seinem Stand anzubringen. Ferner ist der Aussteller verpflichtet, den Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend zu nutzen. Die Messe Frankfurt ist berechtigt, dies zu überprüfen.

(2) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich auch aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist die Messe Frankfurt berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. Kann die Messe Frankfurt den frei gewordenen Stand nicht anderweitig vergeben, ist die Messe Frankfurt berechtigt, die

Standfläche auf Kosten des Ausstellers zu gestalten.

(3) Der Aussteller haftet in jedem Falle für die volle Standmiete. Eine Verpflichtung der Messe Frankfurt zur Schadensminderung bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei Nichtteilnahme des Ausstellers fallen - unabhängig von einer etwaigen Weitervermietung - Stornogebühren in Höhe von EUR 375,- an.

(5) Vorgenanntes gilt auch, wenn der bereitgestellte Stand am Tage vor dem Veranstaltungsbeginn bis 18 Uhr nicht bezogen oder vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt bzw. nicht mehr personell besetzt gehalten wird oder wenn die angemeldeten und zugelassenen Waren nicht ausgestellt werden.

(6) Bei einem Verstoß gegen eine dieser vorgenannten Pflichten kann die Messe Frankfurt dem Aussteller die Zulassung zu künftigen Veranstaltungen versagen. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

10. Ausstellungsgüter

(1) Der Stand muss während der Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgütern ausgestattet sein. Es ist nicht erlaubt, Ausstellungsgegenstände gegen andersartige Messemuster auszutauschen. Während der Öffnungszeiten dürfen ausgestellte Gegenstände nicht verdeckt werden.

(2) Zur Ausstellung dürfen nur fabrikneue Erzeugnisse bzw. Unikate verwendet werden. Die Anfertigung von Artikeln auf dem Messestand ist nur mit gesonderter Erlaubnis der Messe Frankfurt zulässig. Für die Vorführung von Maschinen, Geräten, Anlagen, Instrumenten usw. sind die Bestimmungen für das Aufstellen und Vorführen von Maschinen und Geräten (s.a. Technische Richtlinien) sowie gegebenenfalls weitere Sonderbestimmungen zu beachten.

(3) Bei Verletzung dieser Pflichten findet Ziffer 3.(8) Anwendung.

11. Besucherzulassung

(1) Als Veranstaltungsbesucher sind gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen. Die Messe Frankfurt ist berechtigt, entsprechende Zugangskontrollen durchzuführen und dem Veranstaltungszweck nicht entsprechende Besucher zurückzuweisen.

(2) Die Messe Frankfurt kann die Veranstaltung ganz oder teilweise als publikumsoffen erklären.

12. Verkaufstätigkeit, Verbot von Handverkäufen, fristlose Kündigung bei Pflichtverletzung

(1) Der Aussteller darf Bestellungen bzw. Aufträge von fachbezogenen gewerblichen Einkäufern, die sich als solche ausweisen können, entgegennehmen und Verträge zur Ausführung außerhalb der Veranstaltung abschließen. Dies gilt auch für Ausstellungsgüter mit einer Lieferverpflichtung nach Beendigung der Veranstaltung.

(2) Offene Preisauszeichnungen sind weder an den Ständen noch an den Ausstellungsgütern noch im Messekatalog oder auf Werbemitteln gestattet.

(3) Handverkäufe, d.h. Verkäufe und Auslieferung von Waren, auch von Messemustern sowie von Speisen und Getränken, auf der Veranstaltung selbst (einschließlich Barverkauf), sind nicht gestattet. Dies gilt ausdrücklich auch für den letzten Veranstaltungstag. Auch die Auslieferung kostenloser Messemuster darf erst nach Veranstaltungsschluss erfolgen.

(4) Verkäufe, die nicht gewerblichen Zwecken des Käufers dienen - dies gilt auch für branchenfremde Einkäufer - sind, auch wenn es sich um den Abschluss von Verträgen zur Ausführung nach Beendigung der Veranstaltung handelt, nicht gestattet. Dies gilt ausdrücklich auch für publikumsoffene Zeiten.

(5) Zuwiderhandlungen (Pflichtverletzungen gemäß Ziffer 24. (6)) gegen die Ziffern 13 (2), (3) oder (4) berechtigen die Messe Frankfurt, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete, zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

(6) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen, auch von Personen und deren Gepäck, innerhalb des Messegeländes sowie an den Ausgängen durchzuführen.

13. Werbung

(1) Dem Aussteller stehen die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke nur für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung.

(2) Die Messe Frankfurt kann Vorschriften zur Gestaltung von Außenflächen der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.

(3) Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf noch in unmittelbarer Umgebung des Messegeländes zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Umgebung des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben außerhalb des Standes; hiervon ausgenommen sind Testbefragungen der Messe Frankfurt.

(4) Für bestimmte werbliche Maßnahmen auf dem Gelände sowie in unmittelbarer Umgebung, steht den Ausstellern das Angebot der

Messe Frankfurt Medien und Service GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
Tel. (069) 7575-6438/6831/6832/6833

zur Verfügung.

(5) Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb der Stände nicht zulässig:

- die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen
- die weltanschauliche oder politische Motive beinhalten
- die zu Störungen anderer Aussteller führen, z. B. durch akustische oder optische Belästigung (wie Blinkschaltungen, Laufschriften, Lautsprecheranlagen usw.), Staubentwicklung, Bodenverschmutzung o.ä.
- die zu Störungen des Besucherflusses führen; insbesondere die Stauungen auf den Hallengängen verursachen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen
- die eine Dekoration der Stände mit Fahnen, Wimpeln, Transparenten und ähnlichen Gegenständen umfassen
- die eine Zurschaustellung lebender Tiere einschließen
- die Fremdwerbung sowie Hinweise auf Vorlieferanten, Kunden und andere Firmen beinhalten
- die andere Messen und Ausstellungen propagieren, die als Wettbewerbsveranstaltungen anzusehen sind
- die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Branddirektion, verstoßen.

(6) In Ausnahmefällen dürfen innerhalb des Standes Ballons, sofern diese mit Sicherheitsgas gefüllt sind, nach vorheriger Genehmigung der Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG, Veranstaltungstechnik, verwendet werden.

Für Vorführungen dürfen nur zugelassene Sicherheitsmaterialien und VDE-geprüfte Vorführgeräte verwendet werden. Die örtliche Branddirektion wird bei der Abnahme der Veranstaltung die Einhaltung dieser Bestimmungen überprüfen. Eine schriftliche Genehmigung der Branddirektion muss während der Abnahme auf dem Stand durch den Aussteller bereitgehalten werden.

(7) Der Einsatz von Computer-Informationssystemen in den Ständen, von denen Daten über die laufende Veranstaltung abgerufen wer-

den können, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Messe Frankfurt zulässig.

(8) Der Gebrauch des Messesignets und des Schriftzuges der Messe Frankfurt oder der Veranstaltung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Messe Frankfurt.

(9) Die Verteilung von Pressematerial erfolgt ausschließlich durch die Messe Frankfurt, Bereich Presse. Die Unterlagen sind mit einer entsprechenden Anzahl von Kopien rechtzeitig der Messe Frankfurt zu übersenden. Die Verteilung von Pressematerial durch den Aussteller ist nur auf eigenen Pressekonferenzen und innerhalb des Standes gestattet.

(10) Film-, Dia-, Video- und sonstige akustische und optische Vorführungen einschließlich elektronischer Medien sind nur in allseitig geschlossenen, lichtdurchlässigen und schallhemmenden Kabinen gestattet, die bei der Messe Frankfurt Medien & Service GmbH gemietet werden können.

Vorführungen, deren akustische Wiedergabe ausschließlich über Kopfhörer zu empfangen ist, werden ohne Kabinen zugelassen, wenn sie innerhalb des Standes so angeordnet sind, dass andere Aussteller nicht gestört und die Besucher in den Hallengängen nicht behindert werden. (11) Die Verwendung von Monitoren oder Monitorwänden ist zulässig, soweit der Abstand zu den Hallengängen mindestens zwei Meter beträgt, dieser Raum von den Betrachtern uneingeschränkt benutzt werden kann und andere Aussteller nicht gestört bzw. andere Besucher nicht behindert werden.

(12) Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte von der

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
Bezirksdirektion
Abraham-Lincoln-Straße 20
Postfach 2680
65016 Wiesbaden
Telefon (0611) 79 05-0
Telefax (0611) 79 05-97

zu erwerben.

Der Aussteller ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der GEMA zu beantragen.

Im Unterlassungsfall muss der Aussteller mit Schadensersatzansprüchen nach § 97 des Urheberrechtsgesetzes rechnen. Die Messe Frankfurt kann in keinem Fall in Anspruch genommen werden.

(13) Die Messe Frankfurt hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

14. Bild- und Tonaufnahmen

(1) Bild- und Tonaufnahmen jeder Art (einschließlich Skizzen) von Ausstellungsgegenständen sind nicht gestattet.

Bei Verstößen ist die Messe Frankfurt berechtigt, angefertigte Skizzen und belichtetes sowie bespieltes Material auf Kosten des Ausstellers einzuziehen und einzulagern. Die Tätigkeit der Medien, wie Rundfunk, Fernsehen, Film, Tages- und Fachpresse zum Zwecke der Berichterstattung wird hiervon nicht berührt.

(2) Der Aussteller hat jedoch das Recht, von seinem eigenen Stand oder seinen Exponaten während der Öffnungszeiten der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen oder Zeichnungen anzufertigen. Die Messe Frankfurt hat für die einzelnen Hallenebenen und das Freigelände besondere Messefotografen zugelassen, die sich durch einen offiziellen Ausweis der Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG legitimieren können und berechtigt sind, Standaufnahmen im Auftrag des Ausstellers anzufertigen. Sofern der Aussteller die Aufnahmen (durch einen eigenen Fotografen) außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten anfertigen lassen will, ist die Genehmigung spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos bei der Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG einzuholen.

(3) Die Messe Frankfurt und ihre Tochtergesellschaften haben das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsständen oder einzelnen Exponaten zum Zweck der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für dabei aufgenommene Personen.

15. Musterschutz

(1) Die Messe Frankfurt wird für die Veranstaltung den im Gesetz vom 18.3.1904 in der seit 1.7.1980 gültigen Fassung vorgesehenen zeitweiligen Schutz für Muster und Warenzeichen auf Messen und Ausstellungen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, beantragen.

(2) Unbeschadet dessen bleibt es Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern, insbesondere sie vor Bild- und Tonaufnahmen (einschließlich Skizzieren) zu schützen.

(3) Der Ausstellungsschutz für Erfindungen zur Patentanmeldung ist von der Anmeldung unter (1) nicht erfasst. Es ist Sache des Ausstellers, seine Erfindungen gegebenenfalls rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim

Deutschen Patentamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München
Telefon (089) 21 95 0
Telefax (089) 21 95 22 21
(für die Bundesrepublik Deutschland) und/oder gemäß dem europäischen Patentübereinkommen beim

Europäischen Patentamt
Erhardtstraße 7
80331 München
Telefon (089) 2 39 90
Telefax (089) 23 99 44 65

anzumelden.

16. Ausschluß von Ausstellern und Rückerstattung der Standmiete

(1) Ist einem Aussteller durch gerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichtes (Urteil, Beschluß) die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. eine werbliche Darstellung derselben untersagt und weigert sich der Aussteller, der gerichtlichen Entscheidung zu entsprechen und die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. die werbliche Darstellung derselben auf dem Messestand zu unterlassen, so kann die Messe Frankfurt, solange die gerichtliche Entscheidung nicht durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene, spätere Entscheidung aufgehoben ist, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und / oder von zukünftigen Veranstaltungen ausschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete (ganz oder in Teilen) erfolgt in diesem Fall nicht. Die Messe Frankfurt ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen. Ein Rechtsanspruch auf Ausschluß des von der gerichtlichen Entscheidung betroffenen Ausstellers besteht nicht.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Aussteller das Hausrecht der Messe Frankfurt verletzt oder sonstige Gründe vorliegen, die eine fristlose Kündigung des Mietvertrages rechtfertigen.

(3) Wird eine gerichtliche Entscheidung gemäß vorstehenden Absatz 1 durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung zu Recht ausgeschlossenen Aussteller gegenüber der Messe Frankfurt kein Schadensersatzanspruch zu.

17. Haftungsausschluss

(1) Die Messe Frankfurt haftet nicht für Schäden, wie insbesondere
- Sach- oder Vermögensschäden,
- Schäden durch Feuer, Wasser oder Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter, oder andere Formen höherer Gewalt,
- Schäden durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser)

- Schäden als Folgen der Sicherheitsbestimmungen gemäß Ziffer 19.,
- Schäden durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte oder Mitarbeiter der Messe Frankfurt),
- Schäden aus auf Irrtum beruhenden Angaben und Maßnahmen der Messe Frankfurt, ihrer Angestellten und ihrer Beauftragten.

(2) Von dem vorgenannten Haftungsausschluss ausgenommen sind von der Messe Frankfurt verursachte Sachschäden und Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(3) Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind auch Schäden, welche branchenüblich versichert werden, sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Die Messe Frankfurt haftet im Falle von leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

(5) Soweit Messe Frankfurt gemäß Absatz 4 auch für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist diese auf Euro 10.000,- beschränkt. In diesen Fällen ist die Haftung für mittelbare Schäden und untypische Folgeschäden ausgeschlossen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß Absatz 4 ist die Haftung der Messe Frankfurt der Höhe nach auf den vertragstypischen Durchschnittsschaden begrenzt.

(6) Schäden sind unverzüglich der Messe Frankfurt anzuzeigen.

18. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die von der Messe Frankfurt erlassenen Sicherheitsbestimmungen und technischen Richtlinien ein. Auf die Vorschriften der aktuellen Musterveranstaltungsstättenverordnung wird hingewiesen.

(2) Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie Vertretern der Messe Frankfurt ist jederzeit Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Auf dem Messegelände befinden sich im Allgemeinen während der Veranstaltungstage eine Polizei-, eine Feuer- und eine Sanitätswache, die bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren sind.

Polizei-Messewache Tel. 6555 oder der Polizei-Notruf Tel. 110
- Halle 4.2 Nord-West
- Verkehrspolizei Tor 4
- Verkehrspolizei Parkhaus Tel. 5522

(3) Feuer-Messewache Tel. 6550 oder der Feuer-Notruf Tel. 112
- Halle 4.1 Nord-West
Sanitäts-Messewache oder der Notarzt-Notruf Tel. 112
- Halle 8.0 West Tel. 6502
- Halle 4.0 Nord-West Tel. 6500
- Halle 2.0 Nord-West Tel. 6501

(4) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Sie ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung darstellt oder wenn andere Aussteller oder Besucher dadurch gestört oder belästigt werden. Die Entscheidung der Messe Frankfurt ist endgültig.

(5) Der Aussteller ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher

Notfallregelungen, wie z.B. Smogverordnung, Notstandsgesetze usw., zu befolgen.

(6) Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Aufbau- und Abbau, seine Standeinrichtungen, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie Beauftragten entstehen.

(7) Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und / oder benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz bei Sonder- und Abendveranstaltungen des Ausstellers.

(8) Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und auf dem Stand bereitzuhalten.

(9) Der Aussteller ist für die Einhaltung der gültigen lebensmittelrechtlichen und veterinär-polizeilichen Bestimmungen - auch bei Abgabe von kostenlosen Proben - verantwortlich. Getränkeanlagen zum vorübergehenden Betrieb sind anzeigepflichtig. Spätestens zehn Tage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme muss diese Anlage beim

Ordnungsamt
SG 32.14
Mainzer Landstraße 323
60326 Frankfurt am Main
Telefon (069) 212 44 422
Telefax (069) 212 34 218

angezeigt werden.

Die Abgabe von Getränken und Speisen durch den Aussteller gegen Entgelt ist generell nicht zulässig (s. auch Ziffer 13. (3)).

(10) Die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten, soweit einzelne Bestimmungen nicht durch die sogenannten Marktprivilegien aufgehoben sind.

(11) Die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) insbesondere Titel IV "Messen, Ausstellungen, Märkte" in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(12) Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn bei der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, angezeigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden.
Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen.

19. Versicherungen

(1) Das Versicherungsrisiko wird nicht von der Messe Frankfurt getragen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

(2) Ein spezielles Versicherungsangebot ist der Servicemappe beigefügt. Der Versicherungsvertrag kommt direkt zwischen dem Aussteller und dem Versicherungsunternehmen zustande. Zur Wahrung von Ansprüchen aus dieser Versicherung muss im Schadensfall unverzüglich schriftliche Anzeige beim Versicherungsunternehmen und der Messe Frankfurt, in Strafrechtsfällen auch bei der für die Messe Frankfurt zuständige Polizeiwache erfolgen.

20. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung bei der Messe Frankfurt schriftlich anzumelden; später erhobene Forderungen werden nicht berücksichtigt und erlöschen (Ausschlussfrist).

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Deutsches Recht

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es

sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(2) Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt, wonach der Mietpreis am Ort des Grundstücks zu zahlen ist.

(3) Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen.

(4) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(6) Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.

22. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Messe Frankfurt personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz - auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung - speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist.

(2) Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Messe Frankfurt die Geschäftsdaten - auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung - speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies zu eigenen Zwecken der Messe Frankfurt unter Einschluss der verbundenen Unternehmen nötig ist oder die Messe Frankfurt ein berechtigtes Interesse an dem geschäftsmäßigen Zweck hat.

23. Anerkennung und Bestandteile des Vertrages, fristlose Kündigung bei Pflichtverletzung

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als wesentliche und für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Teilnahmevertrages an. Der Aussteller erklärt dies unwiderruflich für sich, seine Mitarbeiter und Beauftragten mit seiner rechtswirksam verbindlichen Anmeldung.

(2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind insbesondere auch:
a) das offizielle Anmeldeformular sowie die Erläuterungen zur Anmeldung
b) die allgemein gültigen technischen Richtlinien.

(3) Des Weiteren werden Vertragsinhalt weitere Sonderbestimmungen oder Einzelregelungen, so weit sie dem Aussteller von der Messe Frankfurt mit der Servicemappe rechtzeitig für deren Beachtung oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

(4) Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen oder Ausnahmegenehmigungen hiervon behält sich die Messe Frankfurt vor, sie bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der Messe Frankfurt schriftlich bestätigt werden.

(5) In Einkaufs- oder Auftragsbedingungen der Aussteller enthaltene Regelungen, die den Vereinbarungen dieses Teilnahmevertrages widersprechen, sind unwirksam, sofern nicht die Messe Frankfurt vom Aussteller im einzelnen

beantragte Abweichungen ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

(6) Zuwiderhandlungen gegen die im Teilnahmevertrag vereinbarten Bedingungen stellen Pflichtverletzungen im Sinne des Gesetzes dar. Die Messe Frankfurt ist berechtigt, bei schweren Pflichtverletzungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Damit einher geht die fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages durch die Messe Frankfurt; spezielle Regelungen in den einzelnen Bedingungen bleiben unberührt.

(7) Die Messe Frankfurt und die Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG sind jeweils berechtigt, innerhalb des Messegeländes das alleinige Hausrecht auszuüben; dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Messegeländes. Das Hausrecht bezieht sich auch auf die Zulassung von Drittunternehmen, die durch den Aussteller zur Tätigkeit für ihn auf dem Messegelände beauftragt werden, sowie auf Art, Umfang und Bedingungen für deren Tätigkeit auf dem Gelände.